

ADMINISTRATIVES RUNDSCHREIBEN

Fassung 2018/04

Berücksichtigung der Aspekte zur Verhütung und Bekämpfung der Überschwemmungsrisiken durch Übertreten von Wasserläufen, durch Oberflächenabfluss und Schlammströme bei der Erteilung von Genehmigungen

Dieses Rundschreiben präzisiert und erläutert die Art und Weise, mit der die Aspekte zur Verhütung und Bekämpfung der Überschwemmungsrisiken durch Übertreten von Wasserläufen, Oberflächenabfluss und Schlammströme bei der Erteilung von Genehmigungen zu berücksichtigen sind.

Es beinhaltet folgende Kapitel:

Kapitel 1 Rechtliche und verordnungsrechtliche Referenzen zur Verhütung und Bekämpfung der Überschwemmungsrisiken durch Übertreten von Wasserläufen, durch Oberflächenabfluss und Schlammströme bei der Erteilung von Genehmigungen

Kapitel 2 Kartografische Instrumente, die es ermöglichen, die Zonen zu bestimmen, die anfällig für Überschwemmungsrisiken durch Übertreten von Wasserläufen, durch Oberflächenabfluss und Schlammströme sind

Kapitel 3 Verwaltungen, die für die Berücksichtigung der Aspekte zur Verhütung und Bekämpfung der Überschwemmungsrisiken durch Übertreten von Wasserläufen, durch Oberflächenabfluss und Schlammströme bei der Ausstellung von Genehmigungen zuständig sind

Kapitel 4 Modalitäten für einen Antrag auf Stellungnahme bei „Oberflächenabfluss“

Kapitel 5 Modalitäten für einen Antrag auf Stellungnahme bei „Übertreten von Wasserläufen“

Dieses Rundschreiben richtet sich vornehmlich an:

- die Gemeinden;
- die Regionalverwaltungen (hauptsächlich die Dienste der OGD3 und der OGD4);
- die Verwalter der Wasserläufe.

Während das Überschwemmungsrisiko durch Übertreten von Wasserläufen im Rahmen der Erteilung von Genehmigungen bereits seit vielen Jahren berücksichtigt wird, ist das Überschwemmungsrisiko durch Oberflächenabfluss erst seit kurzem Gegenstand der Analyse und verdient besondere Aufmerksamkeit.

Seit einigen Jahren stellen Überschwemmungen durch den Abfluss von Niederschlagswasser neben solchen durch das Übertreten von Wasserläufen ein zunehmendes Problem in der Wallonie dar. Außerdem verursachen die direkt mit dem Abfluss von Niederschlagswasser verbundenen Schlammströme große Schäden für die Bevölkerung, die Infrastrukturen und den Boden.

Die menschliche Tätigkeit, sei es durch Verstädterung oder Flächeninanspruchnahme, landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Praktiken oder Wasserbewirtschaftung, hat einen zunehmend großen Einfluss auf diese Vorkommnisse, die sonst nur mit außergewöhnlichen Wetterereignissen verbunden waren. Daraus resultieren Schäden an Häusern, Straßen und öffentlichen Bauwerken, Bodenerosion, Schäden an Kulturen, Feststoffeintrag in Wasserläufe etc. Diese stellen menschliche, ökologische und finanzielle Kosten dar, die die Berücksichtigung des Überschwemmungsrisikos durch Oberflächenabfluss bei der Raumplanung erforderlich machen.

Aufgrund der Wiederholung solcher Überschwemmungen und angesichts des Klimawandels, der die Häufigkeit dieser Ereignisse festigen dürfte, ist es überaus wichtig, eine globale Strategie auszuarbeiten und sich mit leistungsfähigen Hilfsmitteln für das Management von Überschwemmungsrisiken zu wappnen. Die Wallonie arbeitet seit 2003 daran, insbesondere mit der Annahme des Plans zur Verhütung und Bekämpfung der Überschwemmungen und ihrer Auswirkungen auf die Geschädigten (der sogenannte Plan „PLUIES“). Er fasst um die dreißig Maßnahmen zusammen, die alle Problembereiche abdecken: die Raumordnung, die Verlangsamung des Abflusses, die Bodenbedeckung mit Zwischenkulturen, die Instandhaltung von Ufern etc. Dieser Plan wurde durch die Hochwasserrisikomanagementpläne aktualisiert, die von der Wallonischen Regierung am 10. März 2016 verabschiedet wurden.

Die Erteilung von Genehmigungen muss ebenfalls die Aspekte zur Verhütung und Bekämpfung der Überschwemmungsrisiken durch Oberflächenabfluss und Schlammströme berücksichtigen. Das am 1. Juni 2017 in Kraft getretene Gesetzbuch über die räumliche Entwicklung (GRE) enthält eine Reihe von Verpflichtungen, die nachfolgend erläutert werden. Folglich ist es wichtig, die Modalitäten für die Beantragung von Gutachten bzw. Stellungnahmen im Rahmen von Genehmigungsanträgen zu erläutern, und dies sowohl beim Auftreten von Oberflächenabflüssen als auch beim Übertreten von Wasserläufen.

Das GRE sieht vor, dass jeder Antrag auf eine Genehmigung oder Städtebaubescheinigung Nr. 2 in der Agrarzone hinsichtlich der Auswirkungen der geplanten Aktivitäten, insbesondere auf den Oberflächenwasserabfluss, die Abflussmenge und die Qualität der Wasserläufe formal zu begründen ist (Art. R.II.36-12).

Außerdem unterliegen bedeutende Bodenreliefveränderungen einer vorherigen Städtebaugenehmigung (Artikel D.IV.4, Ziffer 9 des GRE). Ob die Änderung des Bodenreliefs bedeutend ist, ist ebenfalls verordnungsrechtlich festgelegt (Art. R.IV.4-3 des GRE). So steht dort, dass eine Änderung des Bodenreliefs vor allem dann bedeutend

ist, wenn sie einen Teil eines Grundstücks betrifft, das „der Gefahr eines konzentrierten Abflusses“ ausgesetzt wird (Absatz 1, Ziffer 4) oder in einem Gebiet „mit Überschwemmungsgefahr“ vorkommt (Absatz 1, Ziffer 5). Gemäß der Tabelle über die zwangsläufig einzuholenden Stellungnahmen (Art. R.IV.35-1 des GRE) muss folglich für jedes Projekt, das „einer Überschwemmungsgefahr ausgesetzt ist“ oder „das innerhalb einer konzentrierten Abflussachse gelegen ist“ (Art. R.IV.35-1 – Einholen von Stellungnahmen) eine Stellungnahme der Abteilung ländliche Angelegenheiten und Wasserläufe der OGD3 eingeholt werden.

Erstellt in Namur, den 03.05.2018

**Der Generaldirektor
Operative Generaldirektion
Landwirtschaft, Naturschätze und
Umwelt (OGD3)**

Le Directeur général,


Brieuc QUEVY

**Die Generaldirektion
Operative Generaldirektion
Raumordnung, Städtebau, Naturerbe
und Energie
(OGD4)**

La Directrice générale,


Annick FOURMEAUX

Kapitel 1: Rechtliche und verordnungsrechtliche Referenzen zur Verhütung und Bekämpfung der Überschwemmungsrisiken durch Übertreten von Wasserläufen, durch Oberflächenabfluss und Schlammströme bei der Erteilung von Genehmigungen

Die Verhütung und Bekämpfung der Überschwemmungsrisiken werden in verschiedenen verordnungsrechtlichen Texten und Richtlinien erwähnt, wie u. a.:

- im **Zivilgesetzbuch** (Artikel 640 ff.).

„Die tiefer gelegenen Grundstücke müssen das Wasser aufnehmen, das von den höher gelegenen Grundstücken ohne Zutun des Menschen auf natürliche Weise abfließt. Der Eigentümer des unterhalb liegenden Grundstücks darf keinen Deich aufwerfen, der das Abfließen verhindert. Der Eigentümer des oberhalb liegenden Grundstücks darf nichts unternehmen, was die Dienstbarkeit des unterhalb liegenden Grundstücks erschwert.“

- in der **„Überschwemmungs-Richtlinie“** – Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Überschwemmungsrisiken.

Diese Richtlinie schreibt den Mitgliedstaaten eine Reihe von Bestimmungen vor, die bezüglich des Überschwemmungsmanagements zu ergreifen sind. Die Richtlinie wurde im Wassergesetzbuch durch das Dekret vom 4. Februar 2010 (B. S. vom 4. März 2010) umgesetzt. Im Wassergesetzbuch (Kapitel V) werden die Bestimmungen bezüglich der Bewertung und des Managements von Überschwemmungsrisiken nun in den Artikeln D 53.1 bis D 53.11 festgelegt.

- im **Gesetzbuch über die räumliche Entwicklung (GRE)** und vor allem in folgenden Artikeln:

- **Artikel D.IV.57 des GRE:**

„Die Genehmigung kann entweder verweigert oder an Sonderbedingungen zum Schutz von Personen, Gütern oder der Umwelt gebunden werden, falls die Handlungen oder Arbeiten sich beziehen auf:

*3° **Immobilengüter, die solchen natürlichen Risiken und größeren geotechnischen Belastungen wie Hochwasser in den Gebieten mit Überschwemmungsgefahr im Sinne von Artikel D.53 des Wassergesetzbuches, Fallen einer Felswand, Erdbeben, Karsterscheinung, Setzung des Bodens oder seismische Gefahr ausgesetzt sind;***

- **Artikel R.II.36-12 des GRE** in Bezug auf das landwirtschaftliche Gebiet:

*„**Jeder Antrag auf eine Genehmigung oder Städtebaubescheinigung Nr. 2 und jede Städtebaugenehmigung oder Städtebaubescheinigung Nr. 2 für in Artikel R.II.36-2 bis R.II.36-11 erwähnte Aktivitäten ist hinsichtlich der Auswirkungen dieser Aktivitäten auf die landwirtschaftliche Tätigkeit, die Landschaft, die Flora, die Fauna, den Boden, die (Oberflächen)Abflüsse, die Abflussmenge und die Qualität der Wasserläufe formal zu begründen.***

- o **Art. R.IV.4-3 des GRE** in Bezug auf die bedeutende Änderung des Bodenreliefs:

Bedeutend ist die Änderung des Bodenreliefs, als Folge einer Aufschüttung bzw. einer Abgrabung, wenn sie eine der unter Artikel R.IV.4-3 des GRE festgelegten Bedingungen erfüllt, wie u. a.: 4° Sie betrifft ein Grundstück bzw. Teil eines Grundstücks, das der Gefahr eines konzentrierten Abflusses ausgesetzt wird, d. h. einer natürlichen Konzentrationsachse des Niederschlagswassers, die einem Talweg, einem Tal oder einer Delle entspricht; 5° Sie kommt in einem Gebiet mit Überschwemmungsgefahr im Sinne von Artikel D.53 des Wassergesetzbuches vor oder betrifft ein Grundstück bzw. Teil eines Grundstücks, das in den letzten fünf Jahren von Überschwemmungen getroffen wurde;

- o **Artikel R.IV.35-1 des GRE** in Bezug auf das zwangsläufige Einholen von Stellungnahmen:

Die Stellungnahmen, die nach Artikel D.IV.35 Absatz 2 im Rahmen der Untersuchung eines Antrags auf Städtebaugenehmigung oder -bescheinigung Nr. 2 zwangsläufig einzuholen sind, werden in der nachstehenden Tabelle aufgenommen. Es muss jedoch keine Stellungnahme eingeholt werden, wenn die Behörde oder Dienststelle, deren Stellungnahme einzuholen ist, diejenige ist, die den Antrag auf Genehmigung oder Bescheinigung Nr. 2 stellt.

Schutz der Personen, Güter oder der Umwelt	Überschwemmungsgefahr: Jedes Projekt in Bezug auf eine Immobilie, die von ihrer Lage oder ihrer Natur her eine Auswirkung auf einen Wasserlauf haben könnte oder der Überschwemmungsgefahr im Sinne des von der Regierung in Anwendung von Artikel D53-2 des Wassergesetzbuches angenommenen Kartenwerks ausgesetzt ist	Schiffbare Wasserstraße: OGD2 – Abteilung Wasserwege der Schelde, Namur und Lüttich; Nichtschiffbarer Wasserlauf erster Kategorie: OGD3 – Abteilung ländliche Angelegenheiten und Wasserläufe; Nichtschiffbarer Wasserlauf zweiter Kategorie oder nicht eingestuftes Wasserlauf: Technischer Dienst der Provinz; Nichtschiffbarer Wasserlauf dritter Kategorie: Betroffenes Gemeindegremium
	Jedes Projekt, das innerhalb einer konzentrierten Abflussachse im Sinne von Artikel R.IV.4-3 Absatz 1 Ziffer 4 gelegen ist	OGD3 – Abteilung ländliche Angelegenheiten und Wasserläufe

Kapitel 2. Kartografische Instrumente, die es ermöglichen, die Zonen zu bestimmen, die anfällig für Überschwemmungsrisiken durch Übertreten von Wasserläufen, durch Oberflächenabfluss und Schlammströme sind

Dank der kartografischen Daten, die von der OGD3 zur Verfügung gestellt werden, ist es möglich, die Bereiche zu bestimmen, an denen die größte Überschwemmungsgefahr durch Übertreten der Wasserläufe und durch Oberflächenabfluss besteht.

Momentan existieren zwei Arten von Referenzkarten, mit denen das Risiko eines städtebaulichen Projekts bewertet werden kann: die Überschwemmungsgefährdungskarte (Kartografie von Orten, an denen es zu einem kritischen Wasserabfluss oder einer kritischen Wasserhöhe kommen kann, abhängig von einer Regenwahrscheinlichkeit) und die Karte der konzentrierten Abflussachsen (Kartografie der Orte, an denen sich das Abflusswasser sammelt, entsprechend der Größe des Einzugsgebiets).

1. Kartografie der Überschwemmungsrisiken¹

Die Überschwemmungsrisikokarte ist ein Instrument, das es den zuständigen Behörden ermöglicht, die Überschwemmungsrisiken bei der Abgabe von Stellungnahmen oder der Erteilung von Genehmigungen bezüglich der Raumordnung oder des Städtebaus zu berücksichtigen.

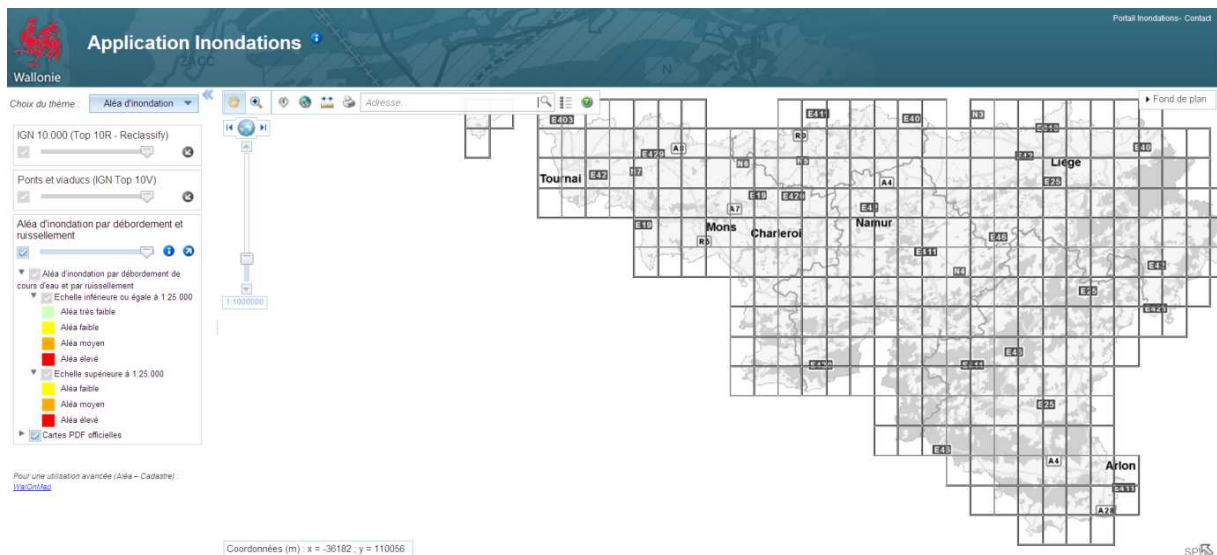
Diese Karte zeigt die Achsen, in denen eine Überschwemmungsgefahr durch Oberflächenabfluss besteht, sowie die Bereiche, in denen eine Überschwemmungsgefahr durch Übertreten von Wasserläufen besteht.

Diese Karte ist unter folgender Adresse zugänglich:

<http://geoapps.wallonie.be/inondations/>.

Auf dieser Karte lässt sich jedes Projekt mithilfe der Postanschrift, der Katasternummer oder den geografischen Angaben (Längen-/Breitengrad oder den Lambert 1972 Koordinaten) einfach lokalisieren.

¹ Die Überschwemmungsrisikokarten (durch Übertreten der Wasserläufe und Oberflächenabfluss) wurden am 19. Dezember 2013 durch die Wallonische Regierung festgelegt (B. S. vom 9. Januar 2014).



Die Bereiche, in denen eine Überschwemmungsgefahr durch Übertreten von Wasserläufen besteht, sowie die Achsen, in denen eine Überschwemmungsgefahr durch Oberflächenabfluss besteht, wurden in verschiedene Kategorien klassiert:

Darstellung mit großem Maßstab (< 1/25.000)	<div style="display: flex; flex-direction: column; align-items: center;"> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: #90EE90; margin-bottom: 5px;"></div> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: #FFFF00; margin-bottom: 5px;"></div> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: #FFA500; margin-bottom: 5px;"></div> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: #FF0000;"></div> </div> <div style="margin-top: 5px;"> <p>sehr gering</p> <p>gering</p> <p>mittel</p> <p>hoch</p> </div>
Darstellung mit kleinem Maßstab (> 1/25.000)	<div style="display: flex; flex-direction: column; align-items: center;"> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: #FFFF00; margin-bottom: 5px;"></div> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: #FFA500; margin-bottom: 5px;"></div> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: #FF0000;"></div> </div> <div style="margin-top: 5px;"> <p>gering</p> <p>mittel</p> <p>hoch</p> </div>

1.1. Achsen mit Überschwemmungsgefahr durch Oberflächenabfluss

Die Achsen mit Überschwemmungsgefahr durch Oberflächenabfluss stellen die „Wege“ dar, auf denen das größte Abflussrisiko besteht. Der Wert des Überschwemmungsrisikos durch Oberflächenabfluss ergibt sich aus der Kreuzung der Niederschlagsrekurrenz (Wiederholungsperiode des Regens) und der Spitzenabflussmenge, die durch den betreffenden Regen erzeugt wird (berechnet für alle Punkte der Oberflächenabflussachse unter Einbeziehung der Bodennutzung). Die Ergebnisse wurden mittels hydrologischer Simulationen erzielt. Auf der Karte werden diese Achsen durch gestrichelte Linien in unterschiedlichen Farben auf dem Lauf des Wasserabflusses dargestellt.

1.2. Gebiete mit Überschwemmungsgefahr durch Übertreten eines Wasserlaufs

Bei den Bereichen, in denen eine Überschwemmungsgefahr besteht, muss es sich nicht zwingend um Gebiete handeln, die bereits einmal überschwemmt waren, sondern auch um solche Bereiche, die in 25 Jahren, 50 Jahren, 100 Jahren und mehr gefährdet sind.

Daher kann auch ein Gebiet, das seit Menschengedenken bisher noch nie überflutet wurde, dennoch als Überflutungsgebiet eingestuft werden. Denn auch ein Gebiet, in dem keine Überschwemmungsgefahr herrscht, kann sehr wohl eines Tages überflutet werden, wenn die klimatischen Bedingungen extremer werden als im Szenario vorgesehen.

Der Wert der Überschwemmungsgefahr durch Übertreten eines Wasserlaufs ergibt sich aus der Kreuzung der Rekurrenz der Überschwemmungen (Wiederholungsperiode des Oberflächenabflusses oder seinem Vorhandensein) und des Überflutungswertes (Wasserhöhe). Er wird nicht durch die Zweckbestimmung oder die Bodennutzung des Gebietes beeinflusst. Das unten stehende Schema zeigt die Gefahrenwerte für unterschiedliche Kombinationen von Rekurrenz und Überflutungswerten.

Es gibt vier verschiedene Gefahrenwerte: sehr gering, gering, mittel und hoch. Auf der Karte wird diese Klassierung durch unterschiedlich eingefärbte Bereiche um die Wasserläufe herum dargestellt.

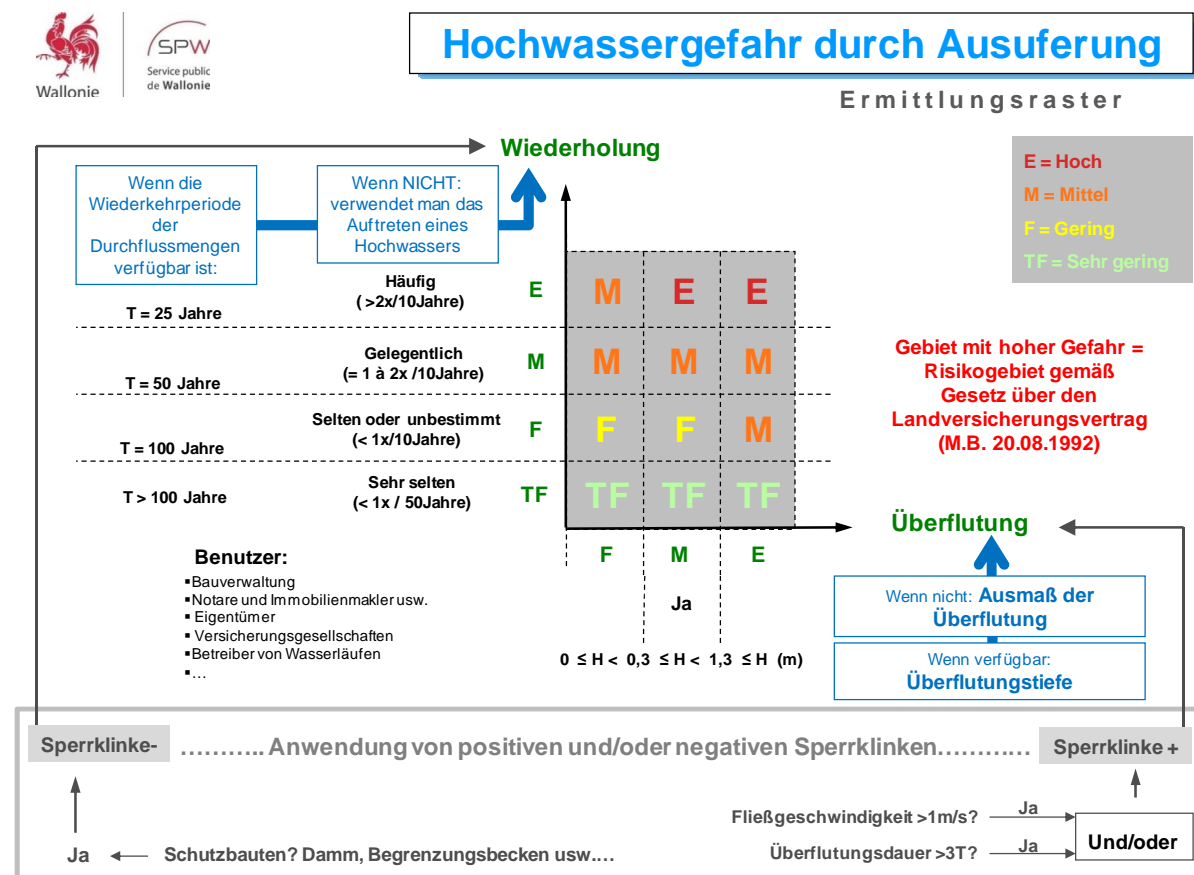





Abbildung 1: Raster aus der methodologischen Anleitung² zur Erstellung von Karten der Überschwemmungsgefährdeten Gebiete und des Risikos von Überschwemmungsschäden.

² http://environnement.wallonie.be/inondations/files/2016_carto/Methodo_GW20160310_final.pdf

2. Kartografie der konzentrierten Abflussachsen

Die konzentrierten Oberflächenabflussachsen stellen die „Wege“ dar, die das Wasser bei Niederschlägen vorzugsweise zum Abfließen nutzt (Talweg). Ihr Verlauf auf der Karte wird einzig und allein von der Topographie bestimmt.

Der Öffentliche Dienst der Wallonie hat eine kartografische Darstellung entwickelt, die den Verwaltern bei der Identifikation der Achsen hilft. Dort sind die Achsen je nach Fläche des Wassereinzugsgebiets in drei Klassen gegliedert:

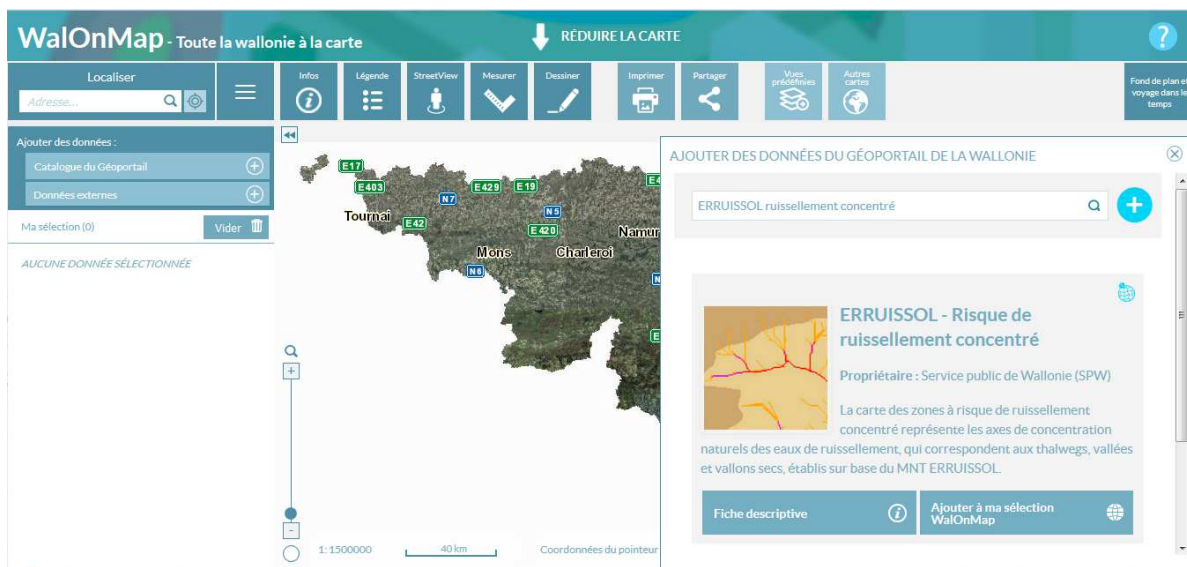
-  zwischen 1 und 9 Ha
-  zwischen 9 und 18 Ha
-  mehr als 18 Ha

Diese kartografische Darstellung ist Teil der ERRUISSOL-Daten, die derzeit die besten verfügbaren Daten der Wallonischen Region darstellen. Diese Karte ist evolutiv und wird in Zukunft durch die Aufnahme neuer und genauerer Höhendaten aktualisiert.

Die kartografischen Instrumente ermöglichen folglich, die Projekte auf den meisten wichtigen Achsen zu analysieren (mehr als 1 ha im Falle der ERRUISSOL-Daten). Ein Gutachten bzw. eine Stellungnahme der Giser-Zelle ist für alle im GRE festgelegten Achsen einzuholen (vgl. Kapitel 4, Punkt 1).

Diese Karte ist auf dem „Géoportail de la Wallonie“ unter <http://geoportail.wallonie.be/catalogue-cartes> einsehbar, indem man im Datenkatalog mit den Begriffen „ERRUISSOL, risque de ruissellement concentré“ eine Suchanfrage startet.

Auf dieser Karte lässt sich jedes Projekt mithilfe der Postanschrift, der Katasternummer oder den geografischen Angaben (Längen-/Breitengrad oder den Angaben von Lambert 1972) einfach lokalisieren.



Kapitel 3 Verwaltungen, die für die Berücksichtigung der Aspekte zur Verhütung und Bekämpfung der Überschwemmungsrisiken durch Übertreten der Wasserläufe, durch Oberflächenabfluss und Schlammströme bei der Ausstellung von Genehmigungen zuständig sind

Das GRE führt die Verpflichtung ein, ein Gutachten bzw. eine Stellungnahmen einzuholen (Art. R.IV.35-1) bei:

- der Abteilung ländliche Angelegenheiten und Wasserläufe für „Jedes Projekt, das innerhalb einer **konzentrierten Abflussachse** im Sinne von Artikel R.IV.4-3 Absatz 1 Ziffer 4 des GRE gelegen ist“;
- dem Verwalter des Wasserlaufs für „jedes Projekt in Bezug auf eine Immobilie, die von ihrer Lage oder ihrer Natur her **eine Auswirkung auf einen Wasserlauf** haben könnte oder im Sinne des von der Wallonischen Regierung in Anwendung von Artikel D53-2 des Wassergesetzbuches angenommenen Kartenwerks **der Überschwemmungsgefahr ausgesetzt** ist“

1. Stellungnahme „Oberflächenabfluss“

Innerhalb der Abteilung ländliche Angelegenheiten und Wasserläufe (OGD3) ist es die Giser-Zelle (Integrierte Verwaltung für Boden-Erosion-Oberflächenwasserabfluss) der Direktion der ländlichen Entwicklung, die für die Erteilung von Gutachten in Bezug auf die Überschwemmungsrisiken durch Oberflächenabfluss zuständig ist.

2. Stellungnahme „Übertreten der Wasserläufe“

Was die Stellungnahme in Verbindung mit der Überschwemmungsgefahr durch Übertreten der Wasserläufe angeht, hängt die zu konsultierende Behörde von der jeweiligen Kategorie des Wasserlaufs ab:

- Für schiffbare Wasserstraßen: die OGD2 – Abteilungen Wasserwege der Schelde, Namur und Lüttich;
- für einen nichtschiffbaren Wasserlauf erster Kategorie: die OGD3 – Abteilung ländliche Angelegenheiten und Wasserläufe;
- für einen nichtschiffbaren Wasserlauf zweiter Kategorie oder nicht eingestuften Wasserlauf: der Technische Dienst der Provinz;
- für einen nichtschiffbaren Wasserlauf dritter Kategorie: das betroffene Gemeindegremium oder evtl. der Technische Dienst der Provinz.

Die Kontaktangaben zu den verschiedenen Diensten können auf dem Internetportal „Inondations“ unter <http://environnement.wallonie.be/inondations> abgerufen werden und sind außerdem in den Anhängen 1 und 2 aufgeführt.

Kapitel 4 Modalitäten für einen Antrag auf Stellungnahme bei „Oberflächenabfluss“

Die Abbildung in Anhang 1 – Schema für einen Antrag auf Stellungnahme bei „Oberflächenabfluss“ illustriert die Modalitäten für den Antrag auf Stellungnahme beim Vorhandensein einer Überschwemmungsgefahr durch Oberflächenabfluss.

1. Fälle, in denen zwangsläufig ein Antrag auf Stellungnahme bei der Giser-Zelle eingereicht werden MUSS

Gemäß den Artikeln R.IV.4-3 und R.IV.35-1 des GRE muss die Giser-Zelle konsultiert werden, falls eine „Gefahr eines konzentrierten Abflusses, d. h. einer natürlichen Konzentrationsachse des Niederschlagswassers, die einem Talweg, einem Tal oder einer Delle entspricht“ besteht.

Diese Gefahr eines konzentrierten Abflusses wird anhand der beiden in Kapitel 2 – Kartografische Instrumente – vorgestellten Karten dargestellt:

- Achsen mit Überschwemmungsgefahr durch Oberflächenabfluss;
- Konzentrierte Oberflächenabflussachsen.

→ Die obligatorischen Anträge auf Stellungnahme bei der Giser-Zelle betreffen also die **Projekte, die sich in direkter Nähe (in weniger als 20 Metern Entfernung) zu Oberflächenabflussachsen mit Überschwemmungsgefahr ODER zu konzentrierten Oberflächenabflussachsen befinden.**

Die Anträge, die bei der Giser-Zelle eingehen müssen, sind diejenigen, die u. a. folgende Verfahren betreffen:

- eine Städtebaugenehmigung;
- eine Verstädterungsgenehmigung;
- eine Städtebaubescheinigung Nr. 2.

2. Fälle, in denen ein Antrag auf Stellungnahme bei der Giser-Zelle eingereicht werden KANN

Die Giser-Zelle kann für andere Verfahren konsultiert werden, wie z.B. im Falle:

- einer Umweltgenehmigung;
- einer Globalgenehmigung;
- einer Städtebaubescheinigung Nr. 1;
- einer Revision des Sektorenplans oder der Erstellung anderer raumplanerischer Unterlagen (SOL, SDC etc.).

Und falls es keine solcher Achsen in der Nähe gibt, können dennoch Anträge auf Stellungnahme bei der Giser-Zelle für folgende Projekte eingereicht werden :

- Projekte, die sich in einem Gebiet befinden, in denen es eine Vorgeschichte von Schlammströmen oder Überschwemmung durch Oberflächenabfluss aus einem ländlichen Wassereinzugsgebiet gibt;
- Projekte, die aufgrund ihrer Größe oder ihrer Art einen signifikanten Einfluss auf den Oberflächenabfluss haben könnten, wie z. B. die Versiegelung großer Flächen, die Aufschüttung von Gräben etc.

Zur ordnungsgemäßen Bearbeitung dieses Antrags kann es hilfreich sein, im Antragschreiben an die Giser-Zelle zu präzisieren, ob es in dem Gebiet bereits Überschwemmungen gegeben hat oder ob sich das Projekt möglicherweise negativ auf das Abfließen des Wassers auswirken könnte.

3. Wer kann einen Antrag auf Stellungnahme an die Giser-Zelle richten?

Die Gemeinden und Verwaltungen müssen den Antrag auf Stellungnahme bei der Giser-Zelle einreichen.

Die Projektautoren, die sich eine Stellungnahme bezüglich ihres Projekts wünschen, können dies tun, indem Sie eine Städtebaubescheinigung an die Gemeinde richten, in der das Projekt lokalisiert ist. Die Gemeinde muss die Antragsteller über diese Bestimmung informieren.

4. Was muss eine Antragsakte für eine Stellungnahme enthalten, die an die Giser-Zelle gerichtet wird?

Um eine effiziente und sachgerechte Bearbeitung der Anträge auf Stellungnahme bei der Giser-Zelle zu gewährleisten, muss ein solcher Antrag mindestens folgende Elemente enthalten:

- ✓ den vom Antragsteller eingereichten Antrag auf Genehmigung;
- ✓ alle mit dem Antrag auf Genehmigung verbundenen Anhänge;
- ✓ die zusätzlichen, nachfolgend aufgeführten Informationen:
 - die Kontaktinformationen des für die Akte zuständigen Gemeindebediensteten;
 - die Liste der konsultierten Dienste und Verwaltungen;
 - ggf. das Vorhandensein eines versiegelten Gebiets in dem Projekt;
 - das Vorhandensein einer Achse mit Überschwemmungsrisiko durch Oberflächenabfluss ODER einer konzentrierten Abflussachse in der Nähe des Projektes (also in weniger als 20 Metern Entfernung);

- ggf. eine kurze Auflistung der bisherigen Niederschlagsereignisse, die in unmittelbarer Nähe des Projektes zu Überschwemmungsproblemen durch Oberflächenabfluss oder Schlammströme geführt haben;
- ggf. die Liste der bereits bestehenden und/oder geplanten Einrichtungen, um Überschwemmungen durch Oberflächenabfluss oder Schlammströme zu bekämpfen.

5. An wen ist der Antrag auf Stellungnahme zu richten?

Der Antrag auf Stellungnahme ist per Post an die Giser-Zelle zu senden und eventuell durch eine E-Mail zu ergänzen.

Schriftliche Anfrage

Die Antragsakte ist an die Giser-Zelle der Direktion der ländlichen Entwicklung zu schicken und zwar an folgende Adresse :

OGD3 – Abteilung ländliche Angelegenheiten und Wasserläufe
 Direktion der ländlichen Entwicklung (Giser-Zelle)
 Avenue Prince de Liège 7
 B-5100 JAMBES

Die Antwortfrist läuft ab dem Versanddatum.

Elektronische Anfrage

Eine elektronische Version des unterzeichneten Antrags sowie der verschiedenen Anhänge kann auf elektronischem Weg an folgende E-Mail Adresse gesendet werden: avis.giser.dgo3@spw.wallonie.be

6. Welchen Wert hat die Stellungnahme der Giser-Zelle bzw. der Direktion der ländlichen Entwicklung?

Die von der Giser-Zelle abgegebenen Gutachten und Stellungnahmen sind verpflichtend, beratend und nicht bindend. Das bedeutet, dass die Gemeinde nicht verpflichtet ist, die Stellungnahme zu befolgen, wenn diese ungünstig ausfällt. In diesem Fall muss sie jedoch die Gründe anführen, die ihre abweichende Entscheidung rechtfertigen.

Auch im Falle einer günstigen Stellungnahme kann die Gemeinde davon abweichen oder zu den vorgeschlagenen Einschränkungen zusätzliche Auflagen verhängen.

Die von der Giser-Zelle abgegebenen Stellungnahmen verfolgen das Ziel, die mit Oberflächenabflüssen und Schlammströmen verbundenen Risiken zu minimieren, die sich auf die jeweiligen Szenarien für die Erstellung der Gefahrenkarten berufen; ihre Stellungnahmen stellen also keine Garantie für die Beseitigung des Risikos dar.

Kapitel 5 Modalitäten für einen Antrag auf Stellungnahme bei „Übertreten der Wasserläufe“

Die Abbildung in Anhang 2 – Schema für einen Antrag auf Stellungnahme bei „Übertreten der Wasserläufe“ illustriert die Modalitäten für den Antrag auf Stellungnahme falls eine Überschwemmungsgefahr durch Übertreten der Wasserläufen besteht.

1. Fälle, in denen zwangsläufig ein Antrag auf Stellungnahme beim Verwalter des Wasserlaufs eingereicht werden muss

Für „jedes Projekt in Bezug auf eine Immobilie, die, von ihrer Lage oder ihrer Natur her, eine Auswirkung auf einen Wasserlauf haben könnte oder die, im Sinne des von der Wallonischen Regierung in Anwendung von Artikel D53-2 des Wassergesetzbuches angenommenen Kartenwerks, einer Überschwemmungsgefahr ausgesetzt ist“, **muss** ein Antrag auf Stellungnahme beim zuständigen Verwalter eingereicht werden.

Diese Projekte betreffen u. a. :

- Städtebaugenehmigungen;
- Verstärkungsgenehmigungen;
- Städtebaubescheinigungen Nr. 2;
- ...

2. Fälle, in denen ein Antrag auf Stellungnahme beim Verwalter des Wasserlaufs eingereicht werden kann

Jeder kann im Rahmen der Ausarbeitung seines Projekts eine vorherige Stellungnahme vom Verwalter des Wasserlaufs anfordern.

Eine solche Stellungnahme kann für folgende Verfahren beantragt werden:

- Umweltgenehmigung;
- Globalgenehmigung;
- Städtebaubescheinigung Nr. 1;
- Revision des Sektorenplans.

3. An wen ist der Antrag auf Stellungnahme zu richten?

Insofern die betroffene Akte ein Projekt betrifft, das unter das vorliegende Rundschreiben fällt, ist die Antragsakte an den Verwalter des betroffenen Wasserlaufs zu richten (vgl. Kapitel 3 – Punkt 2).

4. Welchen Wert hat die Stellungnahme des Verwalters des Wasserlaufs?

Die vom Verwalter des Wasserlaufs abgegebenen Stellungnahmen sind verpflichtend, beratend und nicht bindend. Das bedeutet, dass die Gemeinde nicht verpflichtet ist, eine solche Stellungnahme, ob positiv oder negativ, zu befolgen. Die Gemeinde kann also von der Stellungnahme abweichen und sich sogar entscheiden, die Genehmigung zu erteilen, selbst wenn die Stellungnahme des Verwalters des Wasserlaufs ungünstig ist. Dann trägt sie allerdings die Verantwortung bei eventuellen Schäden. Sie kann aber auch zusätzliche Auflagen anordnen.

Um die von den verschiedenen Verwaltern der Wasserläufe abgegebenen Stellungnahmen im Rahmen der Genehmigungsanträge, die Überschwemmungsgebiete betreffen, aufeinander abzustimmen, hat die ressortübergreifende Arbeitsgruppe „Überschwemmungen“ („Groupe Transversal Inondations“) ein Raster für die Analyse und Lösungsfindung erstellt, das unten vorgestellt wird.

0. Einleitung

1. Analyse des Genehmigungsantrags in Bezug auf die Überschwemmungsgefahrenkarte

1.1 Gefahrenwert

1.2 Bedeutung der Gefahr

1.3 Anweisungen der Arbeitsgruppe für die Abgabe einer Stellungnahme durch die Verwalter der Wasserläufe

2. Analyse des Genehmigungsantrags bezüglich der Elemente, die sich direkt aus der Zuständigkeit des Verwalters ergeben

2.1 Analyse des Projekts in seinem hydrologischen, hydraulischen und topographischen Kontext (Wasserabfluss, Ausbreitungsvolumen des Hochwassers, Boden0nutzung, Bodenversiegelung etc.)

2.2 Analyse des Projekts hinsichtlich der nicht mit Überschwemmungen im Zusammenhang stehenden Elemente (Ufer, Einleitungen, Treideln, Verkehr etc.)

3. Analyse des Genehmigungsantrags bezüglich der Elemente, die sich nicht direkt aus der Zuständigkeit des Verwalters ergeben

3.1 Potenzielle Verschmutzung

3.2 Zugang für Hilfsdienste

3.3 Nähe zu Schutzgebieten (Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, öffentliche Wasserentnahmestellen etc.)

3.4 Achse mit Überschwemmungsrisiko durch Oberflächenabfluss

4. Stellungnahme und Empfehlungen

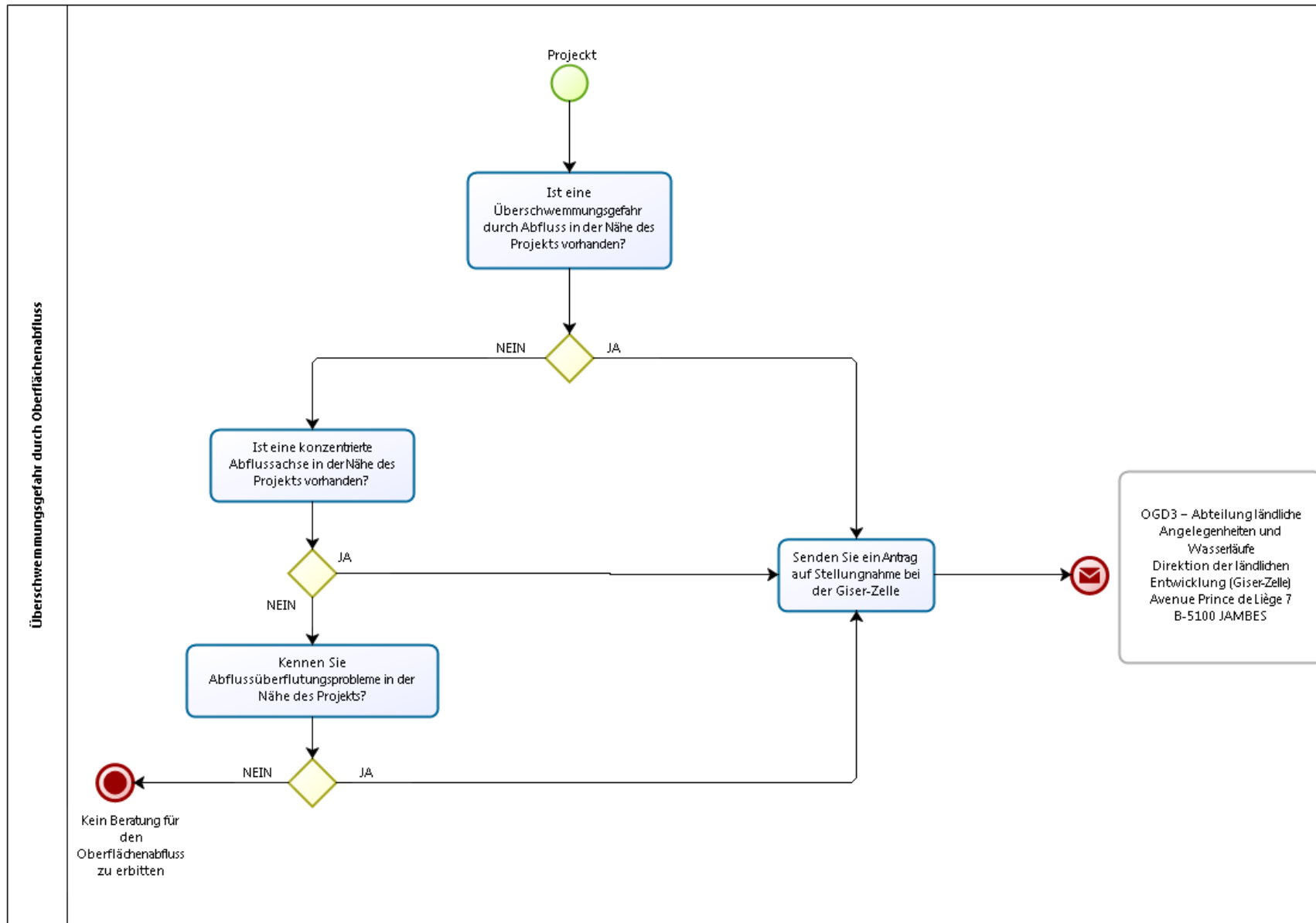
4.1 Auf Grundlage der Punkte 1 und 2 abgegebene Stellungnahme

4.2 Auf Grundlage von Punkt 3 abgegebene Empfehlungen

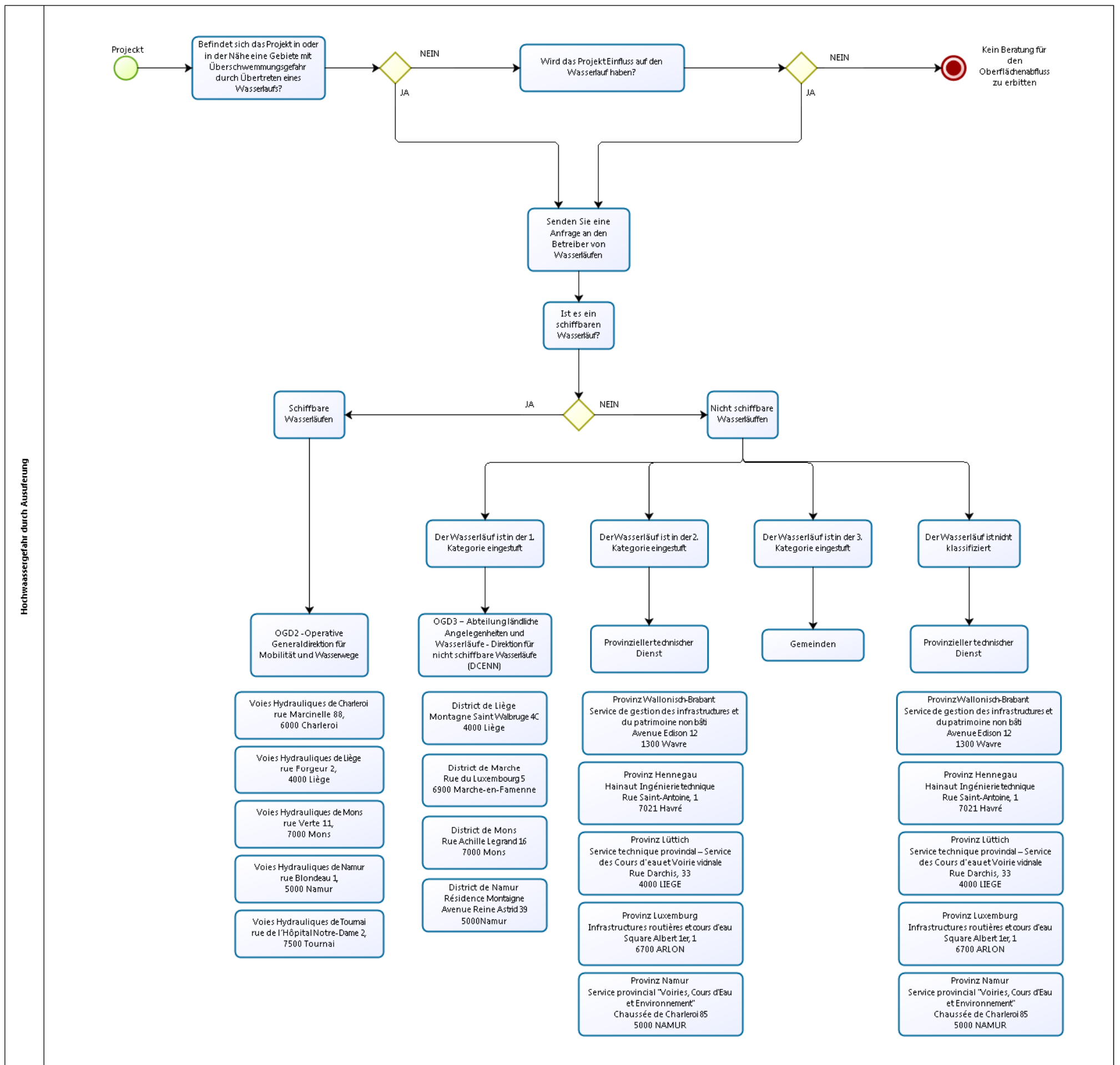
4.3 Versicherungen

4.4 Bedingungen für eine günstige Stellungnahme

Anhang 1 – Schema für einen Antrag auf Stellungnahme bei „Oberflächenabfluss“



Anhang 2 – Schema für einen Antrag auf Stellungnahme bei „Übertreten der Wasserläufe“




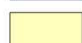
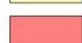
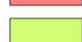
Stellungnahme „Übertreten der Wasserläufe“: Wenn soll man konsultieren ?



ÖDW – OGD2 – Mobilität und Wasserwege Schiffbare Wasserläufe

-  Dir. ext. de Charleroi
-  Dir. ext. de Tournai
-  Dir. ext. Liege
-  Dir. ext. Mons
-  Dir. ext. Namur

ÖDW – OGD3 – Direktion für nicht schiffbare Wasserläufen Wasserläuf der 1. Kategorie

-  District de Liège
-  District de Marche
-  District de Mons
-  District de Namur

 **Die Provinzen : Wasserläuf der 2. Kategorie und nicht klassifiziert**

 **Die Gemeinden : Wasserläuf der 3. Kategorie**